

Primarschulgemeinde Adlikon
Weisung für die Gemeindeversammlung
vom Dienstag, 6. Juni 2017, 19.00 Uhr

Versammlungsort: Gemeindesaal Restaurant Post, Unterdorfstrasse 3, 8452 Adlikon

Zur Behandlung gelangen folgende Geschäfte:

		Seiten
	INHALTSÜBERSICHT	1-2
1.	Abnahme der Jahresrechnung 2016	3-6
2.	Einführung von HRM2; Grundsatzentscheide Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze; Restatement und Haushaltsgleichgewicht	7-12
3.	Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz	13

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten sowie das Stimmregister liegen ab Montag, den 22. Mai 2017 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Adlikon zur Einsichtnahme auf.

Stimmrecht

Für die Gemeindeversammlung sind nur Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in den Dorfteilen Adlikon und Niederwil der politischen Gemeinde Adlikon, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

Anfragerecht nach § 51 Gemeindegesetz

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes (GG) steht jedem und jeder Stimmberechtigten das Recht zu, über einen Gegenstand der Schulverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Schulpflege zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen. Die Schulpflege beantwortet die Anfragen in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem oder der Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der oder die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Rechtsmittel

Es wird auf folgende Rechtsmittel verwiesen, welche beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, schriftlich, mit Begründung und Antrag, ergriffen werden können:

- Rekurs wegen Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung (§ 147 Gesetz über die politischen Rechte, Frist 5 Tage). Ein solcher Stimmrechtsrekurs kann nur von einer Person geltend gemacht werden, welche an der Versammlung teilgenommen und die Verletzung in der Versammlung gerügt hat.
- Beschwerde infolge Verstössen gegen übergeordnetes Recht oder infolge Unbilligkeit (§ 151 Gemeindegesetz, Frist 30 Tage).
- Rekurs mit Begehren um Protokollberichtigung (§ 54 Gemeindegesetz, Frist 30 Tage).

Die erwähnten Fristen werden von der Veröffentlichung an gerechnet. Allfällige Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Adlikon, Mai 2017

Die Primarschulpflege

Traktandum 1

Jahresrechnung 2016; Abnahme

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2016 der Primarschulgemeinde liegt zur definitiven Abnahme durch die Gemeindeversammlung vor. Zusammenfassend zeigt die Jahresrechnung folgendes Bild:

Die Laufende Rechnung schliesst bei Fr. 922'148.35 Aufwand und Fr. 730'755.00 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 191'393.55 ab.

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von Fr. 0.00 und Einnahmen von Fr. 0.00 eine Nettoveränderung von Fr. 0.00.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 819'832.18 aus.

Durch den Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 191'393.35 vermindert sich das Eigenkapital von Fr. 737'865.90 auf Fr. 546'472.55.

Erwägungen

Die Primarschulpflege hat die Jahresrechnung 2016 der Primarschulgemeinde abgenommen. Die finanztechnische Prüfstelle hat die Jahresrechnung ebenfalls geprüft und für richtig sowie vollständig befunden.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorstehende Geschäft geprüft und wird den Stimmberechtigten am Versammlungstag Bericht erstatten und Antrag stellen.

Aktenauflage

- Jahresrechnung 2016
- Beschluss der Schulpflege vom 21.03.2017 betr. Abnahme der Jahresrechnung

Anhang

Zusammenfassung Jahresrechnung bestehend aus:

- Übersicht
- Zusammenzug nach Sachgruppen
- Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Antrag:

Die Jahresrechnung 2016 für die Primarschulgemeinde wird genehmigt.

Adlikon, 21. März 2017

PRIMARSCHULPFLEGE ADLIKON

Der Präsident:
Klaus Ent

Der Aktuar:
Barnabas Hayn

RECHNUNG 2015		VORANSCHLAG 2016		RECHNUNG 2016	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung					
715'703.48		869'920		922'148.35	
	723'695.42		821'250		730'755.00
			48'670		191'393.35
7'991.94					
723'695.42	723'695.42	869'920	869'920	922'148.35	922'148.35
2. Invest. im Verwaltungsvermögen					
a) NETTOINVESTITIONEN					
0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
b) FINANZIERUNG I					
	7'000.00		7'300		6'000.00
		48'670		191'393.35	
	7'991.94				
			41'370		185'393.35
14'991.94					
14'991.94	14'991.94	48'670	48'670	191'393.35	191'393.35
3. Investitionen im Finanzvermögen					
a) NETTOVERÄNDERUNG					
0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
b) FINANZIERUNG II					
		41'370		185'393.35	
	14'991.94				
			41'370		185'393.35
14'991.94					
14'991.94	14'991.94	41'370	41'370	185'393.35	185'393.35
4. Bilanzübersicht					
803'014.60				768'832.18	
57'000.00				51'000.00	
	122'148.70				273'359.63
	737'865.90				546'472.55
860'014.60	860'014.60	0	0	819'832.18	819'832.18

RECHNUNG 2015		VORANSCHLAG 2016		Laufende Rechnung	RECHNUNG 2016	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
3 Aufwand						
309'235.20		260'450		30 Personalaufwand	273'969.83	
80'545.18		83'870		31 Sachaufwand	79'794.11	
1'273.35		1'000		32 Passivzinsen	1'383.60	
8'224.13		8'500		33 Abschreibungen	7'459.25	
233'320.61		423'500		35 Entschädigungen an andere Gemeinwesen	464'519.26	
83'105.01		92'600		36 Eigene Beiträge	95'022.30	
715'703.48		869'920		Total Aufwand	922'148.35	
4 Ertrag						
	451'081.29		451'800	40 Steuern		386'782.50
	11'748.63		7'610	42 Vermögenserträge		6'477.10
	194'721.55		205'940	43 Entgelte		159'880.70
	169.50		100	44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		161.70
	41'495.00		126'800	45 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		126'895.00
	24'479.45		29'000	46 Beiträge für eigene Rechnung		50'558.00
	723'695.42		821'250	Total Ertrag		730'755.00
715'703.48		869'920		Total Aufwand	922'148.35	
	723'695.42		821'250	Total Ertrag		730'755.00
			48'670	Aufwandüberschuss		191'393.35
	7'991.94			Ertragsüberschuss		
723'695.42	723'695.42	869'920	869'920	Total	922'148.35	922'148.35

RECHNUNG 2015		VORANSCHLAG 2016		Laufende Rechnung * mit provisorischen Buchungen	RECHNUNG 2016	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
3'456.60		4'200		0 Behörden und Verwaltung	3'055.70	
				1 Rechtsschutz und Sicherheit		
680'682.69	211'584.40	842'220	226'900	2 Bildung	890'840.97	202'398.70
2'575.85		3'000		3 Kultur und Freizeit	2'636.40	
890.45		1'400		4 Gesundheit	2'160.10	
3'059.50	13'376.60	3'100	13'800	5 Soziale Wohlfahrt	2'461.05	13'800.00
				6 Verkehr		
				7 Umwelt und Raumordnung		
				8 Volkswirtschaft		
25'038.39	498'734.42	16'000	580'550	9 Finanzen und Steuern	20'994.13	514'556.30
715'703.48	723'695.42	869'920	821'250	Total	922'148.35	730'755.00
				Ergebnis		
			48'670	999.9121 Aufwandüberschuss		191'393.35
7'991.94				999.9120 Ertragsüberschuss		
723'695.42	723'695.42	869'920	869'920	Total	922'148.35	922'148.35

Beschluss Nr. 20170411-5 der Primarschulpflege Adlikon Einführung von HRM2; Grundsatzentscheide

Ausgangslage:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat das Gemeindegesetz und die dazugehörige Verordnung per 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Die politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbände und Anstalten sind von verschiedenen Neuerungen betroffen; insbesondere im Bereich Finanzhaushalt. Die Rechnungslegung erfolgt neu nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden, dem HRM2. Die Rechnungslegung hat zum Ziel, die Gemeindefinanzen transparent und verständlich der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend darzustellen.

Der Einführungszeitpunkt vom 01.01.2019 gilt für alle politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbände und Anstalten. Die neue Rechnungslegung ist erstmals für das Budget und die Jahresrechnung 2019 anwendbar, auf den 01.01.2019 erfolgt eine Neubewertung der Bilanz.

Beim Übergang zum HRM2 müssen die Schulgemeinden betreffend Rechnungslegung verschiedene Grundlagenentscheide fällen. Davon betroffen sind:

- der Umgang mit dem Verwaltungsvermögen
- die Höhe der Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze
- die allfällige Anwendung von Branchenregelungen für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Zudem müssen die Schulgemeinden auch bezüglich des Haushaltsgleichgewichts Regelungen für ihren eigenen Finanzhaushalt definieren.

Aus diesem Grund wird folgendes beantragt:

A. Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird von der Schulpflege mittels Beschluss festgelegt.

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

B. Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen

Erwägungen zu A+B:

Gemäss Fachempfehlung Nr. 12 des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für die Umsetzung von HRM2 in den Gemeinden, können Gemeinden mit weniger als 5'000 Einwohner für die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze einen Betrag von maximal CHF 10'000 oder weniger festsetzen. Die einmal gewählte Aktivierungsgrenze ist beizubehalten.

Ein Kernstück des neuen Rechnungslegungsmodells bildet die offene Darstellung der finanziellen Reserven der Schulgemeinde. Dazu gehört auch die vollständige Erfassung der Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer in der Anlagenbuchhaltung. Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit ist es jedoch sinnvoll, kleinere Investitionen der Erfolgsrechnung belasten zu können. Als Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze für die Schulgemeinde Adlikon erscheint die vorgegebene Limite von CHF 10'000 als angemessen. Es kann darauf verzichtet werden, eine **tiefer**e Aktivierungs- bzw. Wesentlichkeitsgrenze festzulegen.

C. Branchenrichtlinien: Anwendung von spezifischen Anlagekategorien

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Schulgemeindefhaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei geltenden die vorgeschriebenen Anlagekategorien und Nutzungsdauern gemäss § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung.

Die Mindeststandards bei der Nutzungsdauer gemäss der neuen Gemeindeverordnung vom 29.06.2016 sind verbindlich. Die Anwendung der erweiterten Standards ist fakultativ.

Gemeinden, welche den administrativen Aufwand tief halten wollen, können den Mindeststandard wählen, während grössere Gemeinden mit weitgehenden Wünschen den erweiterten Standard oder den Branchenstandard wählen können. Die bestehenden Branchenregelungen für die Abschreibungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe treffen auf die Schulgemeinde nicht zu, da keine Ver- und Entsorgungsbetriebe geführt werden. In der Anlagebuchhaltung der Schulgemeinde sind keine speziellen Anlagen vorhanden, deren Wertverzehr durch Anwendung des erweiterten Standards besser abgebildet werden könnte.

Somit können für die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens die Anlagekategorien und Nutzungsdauern nach dem Mindeststandard angewendet werden.

D. Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement)

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Restbuchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen der Schulgemeinde.

Erwägungen zu D

Die Finanzverwaltung hat untersucht, welche Folgen aus der Einführung des HRM2 für die Schulgemeinde Adlikon resultieren. Dazu wurde das Restatement basierend auf den Werten ab dem Jahr 1986 erstellt. Danach wurde simuliert, wie sich die Finanzlage der Gemeinde mit und ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens entwickelt. Dabei wurde die Höhe der künftigen Abschreibungen analysiert.

Ein allgemeiner Vergleich der HRM1- und HRM2-Abschreibungen zeigt, dass es beim Übergang auf die neue Anlagebuchhaltung ab dem Jahr 2020 zu einem Einbruch der Abschreibungsbeträge nach HRM2 kommt, wenn keine Aufwertung vorgenommen wird. Im Vergleich zu den degressiven Abschreibungen nach HRM1 fallen die linearen Abschreibungen nach HRM2 in den Jahren 2020 bis 2025 um ca. 25% tiefer aus, wenn auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet wird (siehe Abb. 1).

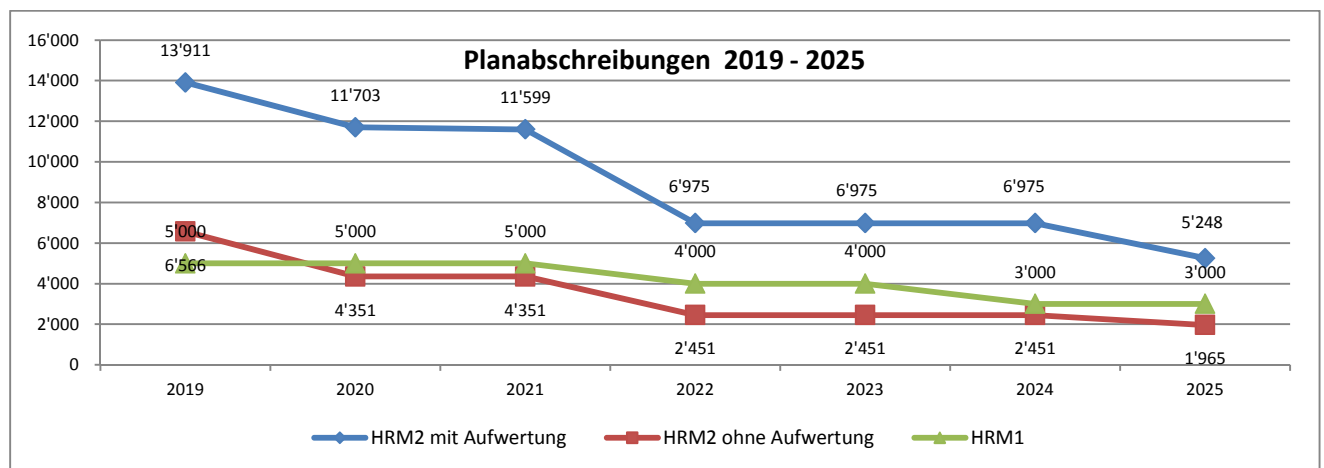


Abb. 1: Planabschreibungen 2019 - 2025

Im Falle einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens fallen die Abschreibungen nach HRM2 höher als diejenigen nach HRM1 aus. In der Planperiode 2019 – 2025 sind diese jährlich im Durchschnitt um ca. 52% bzw. CHF 4'900.- höher und würden somit die Laufende Rechnung stärker belasten.

Da die Umstellung auf das HRM2 gesetzlich vorgeschrieben ist und die Wahlmöglichkeit nur zwischen Abschreibungen nach HRM2 mit oder ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens besteht, müssen diese verglichen werden. Nach HRM2 ohne Aufwertung würden die jährlichen Abschreibungen in den Jahren 2019 – 2025 ca. Fr. 3'500.- betragen, während diese nach HRM2 mit Aufwertung bei ca. Fr. 9'000.- liegen würden (siehe Tabelle 1).

Plan-Abschreibungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
HRM1	5'000	5'000	5'000	4'000	4'000	3'000	3'000
HRM2 mit Aufwertung	13'911	11'703	11'599	6'975	6'975	6'975	5'248
HRM2 ohne Aufwertung	6'566	4'351	4'351	2'451	2'451	2'451	1'965

Tab. 1: Planabschreibungen nach HRM1 und HRM2

Dabei ist zu beachten, dass die jährlichen Abschreibungsbeträge stark schwanken. Dies aufgrund der unregelmässigen Investitionstätigkeit und der Tatsache, dass die Schulgemeinde in den vergangenen Jahren zusätzliche Abschreibungen getätigt hat, wodurch stille Reserven gebildet wurden. Auch die Aufwertungsreserve von ca. 75'400 Franken, welche bei einer Aufwertung des Verwaltungsvermögens dem Eigenkapital gutgeschrieben würde, bestätigt diese Feststellung (Siehe Abb. 2). Dies lässt das Eigenkapital per 1. Januar 2019 von ca. 430'000 Franken auf ca. 505'400 Franken ansteigen, der Anstieg entspricht 17.5%.

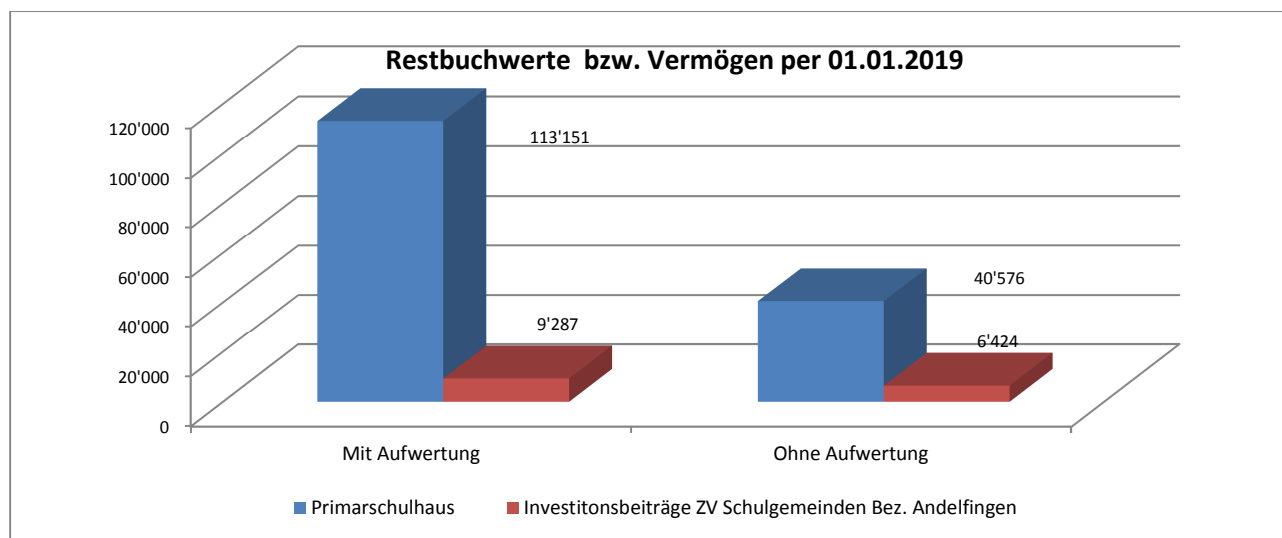


Abb. 2: Restbuchwerte per 1. Januar 2019

Bei der Rechnungslegung nach HRM1 wird nur teilweise ein realitätsnahes Bild der finanziellen Situation gezeigt. Der Schwerpunkt des HRM1 liegt auf einer schnellen Refinanzierung und nicht auf der Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse. Dies führt dazu, dass zu Nutzungsbeginn einer Anlage sehr hohe und am Ende sehr tiefe Aufwände der Laufenden Rechnung belastet werden.

Mit der Aufwertung wird die tatsächliche finanzielle Lage abgebildet, bei erfolgter Aufwertung des Vermögens können auch Tarife und Gebühren aufgrund der effektiven Kosten festgelegt werden, was zu mehr Transparenz für die Verbraucher führt.

Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens bei der Schulgemeinde Adlikon führt durch die Aufwertungsreserve zu einem Anstieg des Eigenkapitals um ca. 75'400 Franken. Die Schulgemeinde besitzt kein Finanzvermögen und somit wird keine Neubewertung des Finanzvermögens vorgenommen.

Die Einführung des HRM2 hat direkte finanzielle Auswirkungen auf die Aufwendungen im Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021, vor allem durch die Höhe der Abschreibungen. Eine Steuerfussanpassung ist voraussichtlich sowohl mit als auch ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens notwendig. Der geplante Aufwandüberschuss darf nicht höher budgetiert werden als derjenige, der nach gesetzlichen Bestimmungen maximal zulässig wäre.

Der Entscheid für oder gegen die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist ein finanzpolitischer Entscheid. Bei einem Verzicht auf eine Aufwertung bleiben die stillen Reserven bestehen. Aufgrund der zum Teil langen Nutzungsdauer werden Jahre vergehen, bis das bisherige Anlagevermögen vollständig abgeschrieben ist und das Eigenkapital die tatsächliche Vermögenslage korrekt abbildet.

Im Hinblick auf aussagekräftige Jahresrechnungen sowie als Grundlage für eine finanzwirtschaftliche Haushaltsführung ist die Neubewertung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Durch Abschreibungen, welche den tatsächlichen Wertverzehr widerspiegeln, kann realistischer geplant und die Refinanzierung von Ersatzinvestitionen sichergestellt werden.

Die Anlehnung der HRM2-Berichterstattung an die Privatwirtschaft führt zu einer besseren Verständlichkeit der Rechnungslegung. Dies ermöglicht eine genauere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Schulgemeinde.

Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt es sich, beim Übergang auf das HRM2 eine Neubewertung (Restatement) des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorzunehmen.

E. Haushaltsgleichgewicht

Das Gemeindegesetz sieht für die Schulgemeinden neu den mittelfristigen Haushaltsausgleich vor. Dabei ist der Steuerfuss so festzulegen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

Der Gesetzgeber hat auf die Definition der Mittelfristigkeit verzichtet. Die Schulgemeinden können somit bestimmen, wie der mittelfristige Haushaltsausgleich zu gestalten ist. Dies kann durch die Schulpflege oder durch die Stimmberechtigten (Budgetorgan) erfolgen. Bestimmt die Schulpflege, ist die Schulgemeindeversammlung an den Beschluss nicht gebunden.

Bei der Festlegung der Frist ist gestützt auf Praxis und Lehre davon auszugehen, dass diese zwischen vier bis acht Jahren festgelegt wird.

Unter Berücksichtigung des mittelfristigen Ausgleichs definiert das Gemeindegesetz den jährlich zulässigen Aufwandüberschuss im Budget. Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden.

Erwägungen zu E

Zur Beurteilung der Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts und des zulässigen Aufwandüberschusses sind die notwendigen Informationen im Budget und in der Jahresrechnung auszuweisen. Zudem sind auch die definierten Kennzahlen zum Haushaltsausgleich (Eigenkapitalquote, Zinsbelastungsquote und Investitionsanteil) offenzulegen.

Eine kurze Mittelfristigkeit (vier Jahre) wirkt als Schuldenbremse. Eine lange Mittelfristigkeit (8 Jahre), fördert das Risiko einer Verschuldung. Daher wird empfohlen, den Steuerfuss jährlich so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets innerhalb von vier Jahren ausgeglichen ist. Für die Schulgemeinde Adlikon ist die Mittelfristigkeit somit auf vier Jahre festzusetzen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorstehende Geschäft geprüft und wird den Stimmberechtigten am Versammlungstag Bericht erstattet und Antrag stellen.

Aktenauflage

- Beschluss Nr. 20170411-5 vom 11.04.2017
- Abschied RPK

Anträge:

1. Es sei die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei CHF 10'000 festzusetzen.
2. Für die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens seien die Anlagekategorien und Nutzungsdauern nach dem Mindeststandard anzuwenden. Die Anwendung komme ab dem Umstellungszeitpunkt auf das HRM2 (01.01.2019 bzw. Budget 2019) erstmalig zur Anwendung. In begründeten Ausnahmefällen soll davon abgewichen werden können.
3. Beim Übergang auf das HRM2 sei eine Neubewertung (Restatement) des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorzunehmen.
4. Der Steuerfuss sei jeweils jährlich so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets innerhalb von vier Jahren ausgeglichen ist.

Adlikon 11. April 2017

PRIMARSCHULPFLEGE ADLIKON

Der Präsident:
Klaus Ent

Der Aktuar:
Barnabas Hayn

Traktandum 3

Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes (GG) steht jedem und jeder Stimmberechtigten das Recht zu, über einen Gegenstand der Schulverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Schulpflege zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen. Die Schulpflege beantwortet die Anfragen in der Gemeindeversammlung. Sie teilt die Antwort dem oder der Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der oder die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Adlikon, 21. März 2017

PRIMARSCHULPFLEGE ADLIKON

Der Präsident:
Klaus Ent

Der Aktuar:
Barnabas Hayn